



Informationsblatt zur Kostenbeschränkungsverordnung

RTR-GmbH

Stand: 01. April 2012

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
DVR-Nr.: 0956732
UID-Nr.: ATU43773001

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick:

Gilt die KostbeV für mich?

Die Verordnung gilt ab 1. Mai 2012 nur für Mobilfunkverträge von Verbrauchern, die (entweder sofort oder nach Aufbrauch von inkludierter „Datenmenge“) eine Verrechnung nach Verbrauch vorsehen.

- **Beispiel 1:** Ihr Tarif für mobiles Internet beinhaltet 15 GB an Datenvolumen. Wenn Sie dieses überschreiten, bezahlen Sie 25 Cent je zusätzlichem MB. ⇒ **Sie unterliegen dem Schutz der KostbeV.**
- **Beispiel 2:** Ihr Tarif für Ihr Smartphone inkludiert neben Sprachminuten und SMS auch 5 GB Datenvolumen. Wenn Sie dieses Datenvolumen verbraucht haben, zahlen Sie nichts zusätzlich, sondern die Bandbreite wird gedrosselt. ⇒ **Die KostbeV ist NICHT anwendbar.**

Die Verordnung beinhaltet Maßnahmen für:

mobile Datendienste (egal ob am Handy, Smartphone oder mobiles Internet) **im Inland**. Für Sprachverbindungen sowie SMS-Dienste über Mobilfunk sind derzeit **keine** Maßnahmen vorgesehen.

Warnungen:

werden von Ihrem Mobilfunkbetreiber entweder (Wahl des Betreibers!) vor Aufbrauch Ihres inkludierten Datenvolumens oder bei Erreichen von 30,- Euro an Überschreitungsentgelten (Grund- & Paketentgelte werden nicht mitgerechnet!) verschickt. Die Warnung erfolgt durch eine SMS und (optional) zusätzlich auf jede andere geeignete Art und Weise (z.B. Umleitung auf eine Warn-Website).

Wichtig: Die aktuelle Datenverbindung wird im Regelfall jedenfalls nicht mitberücksichtigt!

Sperre/Bandbreitenbeschränkung:

Wenn sich 60,- Euro an Überschreitungsentgelten angesammelt haben, muss Ihr Mobilfunkbetreiber folgende Schritte setzen:

- Er kann Ihren Anschluss für die weitere Datennutzung sperren,
- Er kann eine Bandbreitenbeschränkung auf 128 kbit/s einrichten,
- Er kann Ihnen das kostenfreie Weitersurfen ohne Beschränkung gestatten.

Wichtig ist jedoch Folgendes: Mehr als 60,- Euro dürfen Ihnen ohne Ihre Zustimmung nicht verrechnet werden:

Sie werden über eine Sperre/Bandbreitenbeschränkung wie bei einer Warnung per SMS oder auf andere geeignete Art und Weise informiert. Auf Ihren Wunsch können Sie die Sperre bzw. die Beschränkung wieder aufheben lassen. Hierfür müssen Sie sich jedoch gegenüber Ihrem Betreiber (z.B. durch das Kundenkennwort) ausweisen.

Bitte beachten Sie aber, dass Sie in diesem Fall zum ursprünglichen Tarif („x“ Cent pro MB) und auf eigenes Risiko weitersurfen!

Bandbreitenbeschränkung ohne Verrechnung von 60,- Euro:

Ihr Betreiber kann bei bestimmten Tarifen auch eine Bandbreitenbeschränkung auf 128 kbit/s einrichten, die direkt ab Verbrauch des inkludierten Datenvolumens (wenn keines inkludiert ist: sofort) greift. In diesem Fall wird für zusätzliches Datenvolumen gar nichts verrechnet. Sollten Sie diese Einschränkung nicht wollen, können Sie nach der Information des Betreibers über die Einschränkung kostenlos schriftlich widersprechen. In diesem Fall fällt Ihr Vertrag unter die Regelung des vorherigen Absatzes (Sperr/Beschränkung bei 60,- Euro).

Weitere wichtige Bestimmungen:

- **Wofür die KostbeV nicht gilt:** Roaming, öffentliche Sprechstellen, Wertkartentarife (Pre-Paid), Telefondienste ohne Zugangnetz (z.B. Skype oder andere VoIP-Dienste)
- **Verzicht:** Sie können einmal pro Kalenderjahr kostenlos und schriftlich auf die Anwendung der KostbeV für Ihren Anschluss verzichten. Dieser Verzicht gilt solange, bis Sie von Ihrem Betreiber die Wiedereinrichtung der Schutzmaßnahmen verlangen. Diese Wiedereinrichtung ist immer kostenlos. Ab dem zweiten Verzicht pro Kalenderjahr kann Ihr Betreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. Ein in AGB oder Anmeldeformularen abgegebener Verzicht ist wirkungslos.
- **Werbung:** Ihr Betreiber darf in Warnungen oder der Information, dass Ihr Anschluss gesperrt oder in der Bandbreite eingeschränkt wurde, grundsätzlich keine Werbung verpacken. Außerdem darf der Betreiber Sie nicht aktiv auffordern, die Sperr/Bandbreitenbeschränkung aufzuheben oder auf die Verordnung überhaupt zu verzichten.
- **Unternehmen:** Unternehmen im Sinne des KSchG können freiwillig in die Verordnung optieren, außer ihr Vertrag basiert auf einem „Pooltarif“ (z.B. zehn Mitarbeiter eines Unternehmens teilen sich einen „Pool“ an Freieinheiten).

Weitere Informationen

Die Verordnung selbst und die sog. „Erläuternden Bemerkungen“ finden Sie unter <http://www.rtr.at/de/tk/KostbeV>. Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne über die unten angebotenen Kontaktmöglichkeiten an uns wenden.

Kontakt

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 – 9191
www.rtr.at
E-Mail: rtr@rtr.at